

Gehalt

Auch für Studierende gilt der gesetzliche Mindestlohn. Er gilt nicht für Pflichtpraktika und Praktika, die bis zu drei Monate dauern.

HINWEIS Beschäftigte erhalten vom Arbeitgebenden eine monatliche Gehaltsabrechnung. Hier werden geleistete Arbeitsstunden, Sozialabgaben, Urlaubs- und Krankheitstage aufgelistet. Die Gehaltsabrechnung sollte als Nachweis aufbewahrt werden. Es ist auch sinnvoll, die Angaben zu prüfen.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Stipendien? ... werden im Unterschied zu anderen Ländern kaum von Universitäten/Hochschulen in Deutschland vergeben. Wichtige Stipendiengeber sind der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) (www.funding-guide.de), die Begabtenförderungswerke (www.stipendiumplus.de) und Stiftungen (www.stiftungssuche.de/stipendien).

BAföG? ... steht internationalen Studierenden nur in sehr seltenen Ausnahmen zur Verfügung. Informationen gibt es auf www.bafög.de, bei den Sozialberatungen der Studierendenwerke und den BAföG-Ämtern.

Bildungskredite? ... werden oft nach den gleichen Zugangsvoraussetzungen wie das BAföG vergeben und sind internationalen Studierenden damit selten zugänglich. Einige sogenannte Darlehenskassen stehen jedoch auch internationalen Studierenden offen. Achtung: Steigende Zinssätze bei Bildungskrediten können ein Verschuldungsrisiko bergen.

Notfall- und Härtefonds? ... kommen bei unverschuldeter finanzieller Not in folgender Form infrage:

- finanzielle Förderung für Studierende in Notlagen über Notfall- oder Härtefonds der Studierendenwerke
- Notfonds über die lokalen evangelischen/katholischen Hochschul- und Studierendengemeinden sowie -zentren vor Ort

HINWEIS Wenn internationale Studierende staatliche Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Bürgergeld etc.) beantragen wollen, sollten sie sich vorher beraten lassen, da dies Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel haben kann.



Deutsches Studierendenwerk

Beratung und Informationen für internationale Studierende

Studierendenwerke (Sozialberatung, Studienfinanzierungsberatung, Internationales)
<https://www.studierendenwerke.de/deutsches-studentenwerk/studentenwerke/studierendenwerke-a-z/landkarte>

DSW-Webseite: Jobben
www.studierendenwerke.de/themen/finanzierungsmoeglichkeiten/uebersicht-jobben

International Offices der Hochschulen
<https://www.daad.de/de/studieren-und-forschen-in-deutschland/studium-planen/die-erste-anlaufstelle/>

www.daad.de | www.study-in.de
www.internationale-studierende.de

Studierendenwerke

Die 57 Studierendenwerke in Deutschland sind für das wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Leben der Studierenden zuständig:

- Mensen und Cafeterien
- Studierendenwohnheime
- Studienfinanzierung
- Kindertagesstätten
- Psychologische und soziale Beratung
- Beratung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
- Kulturelle Angebote

Deutsches Studierendenwerk
Servicestelle Interkulturelle Kompetenz
www.studierendenwerke.de

Stand August 2024

Deutsches Studierendenwerk



Informationen für
Studieninteressierte
und Studierende

Jobben für inter nationale Studierende

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Jobben in Deutschland

Ein Nebenjob bietet die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln, Deutschland kennenzulernen, Kontakte zu knüpfen und die Finanzierung des Studiums zu ergänzen. Es ist sehr schwer, Studium und Leben in Deutschland nur über den Nebenjob zu finanzieren. Bei zeitintensiven Nebenjobs leiden die Studienleistungen, was eventuell das Studium verlängert und im schlimmsten Fall den Aufenthaltstitel gefährden kann.

HINWEIS Für viele Jobs sind Deutschkenntnisse notwendig.

Studierende aus EU/EWR/Schweiz

Studierende aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz dürfen unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Studierende jede Arbeit aufnehmen.

HINWEIS Wenn Studierende aus EU-/EWR-Staaten/der Schweiz in Deutschland einen studentischen Nebenjob oder ein bezahltes Praktikum absolvieren, müssen sie sich über eine deutsche Krankenversicherung versichern. Die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) gilt dann nicht mehr. Hiervon gibt es nur selten Ausnahmen – weitere Informationen gibt es bei der Krankenkasse.

Studierende aus Drittstaaten

mit Aufenthalt nach § 16b Aufenthaltsgesetz

Internationale Studierende aus Drittstaaten (§ 16b AufenthG) dürfen, auch während einer studienvorbereitenden Maßnahme, in Deutschland 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage im Jahr arbeiten. Das ist im (Zusatzblatt zum) Aufenthaltstitel vermerkt. Eine zusätzliche Genehmigung der Ausländerbehörde ist in diesen Fällen nicht nötig.

Es gibt zwei Wege, die Arbeitszeit zu berechnen:

- 1 Gezählt werden die tatsächlich geleisteten Arbeitstage. Urlaubs-, Feier- und Krankheitstage werden nicht mitgezählt.
 - Halbe Arbeitstage sind Arbeitstage mit bis zu 4 Arbeitsstunden.
 - Ganze Arbeitstage sind Arbeitstage mit mehr als 4 Arbeitsstunden.
 - Das Kontingent von 140 Arbeitstagen gilt für jedes Kalenderjahr. Beispiel: Bei erstmaliger Arbeitsaufnahme am 1. Juli eines Jahres darf bis zum 31. Dezember desselben Jahres 140 ganze/280 halbe Tage gearbeitet werden.

2 Alternativ kann die Arbeitszeit auch pro Woche berechnet werden:

- Bis zu 20 Wochenstunden werden während der Vorlesungszeit immer mit 2 ½ Tagen berechnet.
- In der vorlesungsfreien Zeit wird jede nichtselbstständige Arbeit – auch Vollzeitjobs – unabhängig von der Arbeitszeit mit 2 ½ Tagen berechnet.

Die Berechnungsweise kann während des Jahres wochenweise wechseln. Studierende müssen sich nicht im Voraus für eine Berechnungsart entscheiden. Die Ausländerbehörde wendet die für Studierende günstigste Berechnungsart an.

Tage, an denen ein **freiwilliges Praktikum** (bezahlt oder unbezahlt) absolviert wird, werden ebenfalls als Arbeitstage angerechnet. Vollzeitpraktika werden in der vorlesungsfreien Zeit mit 2 ½ Wochentagen angerechnet. **Pflichtpraktika** im Rahmen des Studiums werden dagegen nicht angerechnet.

Internationale Studierende aus Drittstaaten (§ 16b AufenthG) dürfen **selbstständige Tätigkeiten** (= Honorarbasis) nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausüben. Aufwandsentschädigungen (= Übungsleiterpauschalen) sind nicht genehmigungspflichtig.

HINWEIS Zusätzlich zu den 140 vollen/280 halben Arbeitstagen sind folgende Beschäftigungen erlaubt: als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft an der Hochschule, im Studierendenwerk oder in der Studierendenvertretung (ASTA/STURA) oder Beschäftigungen in sehr engem Bezug zum Studium, z. B. an einem Institut. Solange das Studium nicht gefährdet ist, kann diese Tätigkeit zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden. Bei Honorartätigkeiten wird die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigt.

Steuern und Sozialabgaben

- Wer in Deutschland arbeitet, braucht eine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID). Diese erhält man automatisch wenige Wochen nach der Anmeldung des Wohnsitzes per Post.
- Erst wenn die Steuerfreigrenze (auch Grundfreibetrag genannt) überschritten wird, muss in Deutschland Einkommensteuer bezahlt werden.
- Eine Einkommensteuererklärung muss einreichen, wer selbstständig arbeitet oder die Steuerfreigrenze überschreitet. Dafür steht das Internetportal „Elster“ zur Verfügung: www.elster.de.

- Für Einzelfallberatungen müssen sich Studierende an Steuerberater*innen wenden (kostenpflichtig).

HINWEIS Für die verschiedenen Job-Arten fallen auch verschiedene Sozialabgaben an. Informationen dazu sowie zu Versicherungs- und Steuerfragen gibt es im Flyer „Jobben“ des Deutschen Studierendenwerks.



Sozialversicherung

Wer einen Job aufnimmt, muss immer vom Arbeitgebenden bei der Sozialversicherung gemeldet werden. Den jobbenden Studierenden wird dann ein Sozialversicherungsnachweis zugeschickt, der auch die Rentenversicherungsnummer enthält. Wird dieser Nachweis nicht zugeschickt, sollte eine Anfrage bei der Deutschen Rentenversicherung erfolgen. Minijobber können sich bei ihren Arbeitgebenden von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, wodurch sich das Nettoeinkommen monatlich leicht erhöht. Die Beiträge können jedoch für eine Niederlassungserlaubnis wichtig werden.

Krankenversicherung

Wer während des Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, wird über die Arbeit kranken- und pflegeversichert und fällt nicht mehr unter die studentische Krankenversicherung oder eine Familienversicherung. Eine private Kranken- und Pflegeversicherung kann dann gekündigt werden. Bitte beachten: Bei befristeten Jobs bis zu drei Monate gilt das nicht (Studierende mit EHIC → siehe Hinweis im Abschnitt „Studierende aus EU/EWR/Schweiz“). Weitere Informationen dazu gibt es im Flyer „Jobben“ des Deutschen Studierendenwerks, siehe QR-Code oben.

HINWEIS Familienversicherte sollten sich vor Arbeitsaufnahme von ihrer Krankenkasse beraten lassen, um den Versicherungsschutz zu klären.